

II- 2435 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl.21.891/12-6-1/73

1010 Wien, den 18.April 1973
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

1112 /A.B.
zu 1240 /J.
Präs. am 25. April 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten WEDENIG und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Einführung einer obligatorischen Schülerunfallversicherung (No.1240/J).

Die Herren Abgeordneten WEDENIG und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1) Ist beabsichtigt, im Rahmen der Bestrebungen einer Verbesserung der Haftungsprobleme und darüber hinaus der Verbesserung der sozialen Sicherung der Schulkinder, diesen Personenkreis in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (ASVG) einzubauen?
- 2) Wenn ja, bis wann werden diesbezügliche Regelungen vorliegen?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Ist ferner auch beabsichtigt, Kinder, die einen Kindergarten besuchen, sowie Studenten in diese Unfallversicherung einzubauen?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Funktion der gesetzlichen Unfallversicherung bestand in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform in einer Absicherung des Dienstgebers gegen die privatrechtliche Haftung für Unfälle, die Dienstnehmern in

- 2 -

seinem Betrieb zustoßen. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die bis heute unverändert gebliebene ausschließliche Belastung des Dienstgebers mit den Beiträgen für diese Versicherung; ebenso geht die gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern stärkere Vertretung der Dienstgeber in den Verwaltungskörpern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt darauf zurück. Der gesetzlichen Unfallversicherung liegt daneben auch noch ein sozialpolitisches Moment zugrunde, da sie den Dienstnehmer von der Notwendigkeit einer ungewissen und risikoreichen, weil mit Kosten verbundenen privatrechtlichen Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche befreit. Von dieser ursprünglichen Funktion ausgehend ist die gesetzliche Unfallversicherung zu einem wesentlichen Teil des Sozialversicherungssystems in Österreich geworden. Sie hat auf diesem Weg allerdings insofern eine Wandlung durchgemacht, als der zunächst nur auf das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgestellte Versicherungsschutz im Laufe der Zeit auf Personenkreise ausgedehnt wurde, die nicht mehr zu einem Dienstgeber in Beziehung standen. Auch der Begriff des Arbeitsunfalles wurde über die rein betriebsbezogene Kausalität hinaus zu einem Begriff ausgeweitet, der auch im Interesse des Gemeinwohles erbrachte Tätigkeit unter Versicherungsschutz stellt. Mit dieser Abkehr vom ursprünglichen System begannen die Schwierigkeiten, die einerseits aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen der Einhaltung des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG. (Sozialversicherungswesen) und wegen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes entstanden, die aber andererseits auch in der Frage der Beitragsleistung für diese neu hinzutretenden Personengruppen ihren Grund haben.

Die gegenwärtige Situation hinsichtlich des Umfanges des in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützten Personenkreises ist von einer nahezu unerträglichen Kasuistik gekennzeichnet; die unvermeidbaren Folgen zeigen sich einer-

- 3 -

seits in Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Abgrenzung des Versichertenkreises und andererseits in der der Kasuistik innewohnenden Tendenz, immer weitere, mehr oder weniger abgrenzbare Personengruppen am Schutz dieser Unfallversicherung teilhaben zu lassen. So wurden, nachdem bereits in früheren Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der Versichertenkreis in der Unfallversicherung wiederholt erweitert wurde; allein mit der 29. Novelle zum ASVG ab 1.1.1973 u.a. die selbständigen Dentisten, die Mitglieder der Lawinenwarnkommissionen und der Strahlenspür- und Meßtruppe sowie die Schulwegsicherungsorgane in den Unfallschutz einbezogen. Darüber hinaus ist seit langem der Wunsch der Natur- und Bergwacht nach Einbeziehung in den Unfallschutz bekannt, dem jedoch bisher aus rechtlichen Gründen nicht Rechnung getragen werden kann. Ferner wurde die Forderung nach Einführung einer Hausfrauenunfallversicherung vertreten. Auch die vorliegende Anfrage selbst ist ein Beispiel dafür, wie unbefriedigend auf die Dauer eine kasuistische Lösung des Problems ist; denn die Anfrage konzentriert sich zunächst zwar auf die Einbeziehung der Schulkinder in die Unfallversicherung, rückt in weiterer Folge aber selbst bereits die Einbeziehung der Kindergartenkinder und der Studenten ins Blickfeld der Überlegungen. Bei der Unfallversicherung der Schulkinder handelt es sich im übrigen um ein Verlangen, das schon wiederholt gestellt wurde, von dem die Schulverwaltung aber dann selbst wieder abgegangen ist.

Diese aufgezeigten Gegebenheiten machen deutlich - und die vorliegende Anfrage von Abgeordneten des Hohen Hauses bestärkt mich in dieser Überzeugung -, daß die gesetzliche Unfallversicherung an einem ent-

scheidenden Wendepunkt in ihrer Entwicklung angelangt ist. Die althergebrachte Erscheinungsform dieser Versicherung mit ihrer auf das Verhältnis Dienstgeber-Dienstnehmer bezogenen Konstruktion vermag die Anforderungen der modernen Gesellschaft vom Standpunkt des geschützten Personenkreises her nicht mehr klaglos zu erfüllen. Ausgehend von der Tatsache, daß die gesetzliche Unfallversicherung schon derzeit der Zweig der Sozialversicherung ist, der vom Versichertenstand her gesehen die breiteste Basis hat, liegt der Gedanke nahe, diese Versicherung von der Bindung an die arbeitsplatzbezogene Kausalität beim Versicherungsschutz zu lösen, damit natürlich auch die aus der historischen Entwicklung überkommene stärkere Betonung der Dienstgeberkomponente auszugleichen und die Versicherung zu einer allgemeinen Unfallversicherung umzuwandeln, die über den Schutz am Arbeitsplatz hinaus auch alle sonstigen Unfälle in gleicher Weise erfaßt. Bei einer so konstruierten Versicherung würden, da sie die gesamte Bevölkerung erfaßt, alle bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des geschützten Personenkreises wie auch die steten Bemühungen, noch diese oder jene Personenkreise einzubeziehen, wegfallen. Damit wäre aber auch dem Gebot der Gleichheit aller Staatsbürger besser Rechnung getragen als derzeit, wo derjenige, der das Unglück hat, durch einen Nichtarbeitsunfall eine körperliche Schädigung zu erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befindet als ein durch einen Arbeitsunfall zu Schaden Gekommener.

Ich beabsichtigte daher in meinem Ressort die erforderlichen Untersuchungen sowohl in rechtlicher wie auch in verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht vornehmen zu lassen, die die Grundlage für eine derartige Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung bilden sollen.

